# Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. April 2011 — Socitrel/Kommission

(Rechtssache T-413/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Beschluss der Kommission, mit dem eine Geldbuße verhängt wird — Bankbürgschaft — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Finanzieller Schaden — Keine außergewöhnlichen Umstände — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 179/28)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

#### Parteien

Antragstellerin: Socitrel — Sociedade Industrial de Trefilaria, SA (Trofa, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Proença de Carvalho und T. Luísa de Faria)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, V. Bottka und P. Costa de Oliveira im Beistand von Rechtsanwalt M. Marques Mendes)

## Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) sowie Antrag auf Befreiung von der Obliegenheit, eine Bankbürgschaft zu stellen, um die sofortige Beitreibung der nach Art. 2 des genannten Beschlusses verhängten Geldbuße zu vermeiden

## Tenor

- 1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. März 2011 von Bart Nijs gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Januar 2011 in der Rechtssache F-77/09, Nijs/ Rechnungshof

(Rechtssache T-184/11 P)

(2011/C 179/29)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Bart Nijs (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Anderer Verfahrensbeteiligter. Rechnungshof

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 13. Januar 2011 aufzuheben;
- die Entscheidung des Ad-hoc-Ausschusses des Europäischen Rechnungshofs vom 15. Januar 2009, mit der der Rechtsmittelführer mit Wirkung vom 1. Februar 2009 ohne Kürzung des Ruhegehalts aus dem Dienst entfernt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung Nr. 81-2007 des Rechnungshofs vom 20. September 2007, mit der die Befugnisse der Anstellungsbehörde einem Ad-hoc-Ausschuss übertragen wurden, aufzuheben;
- sämtliche von diesem Ad-hoc-Ausschuss getroffenen vorbereitenden Entscheidungen, insbesondere die vom 22./29.
   Oktober 2007, vom 23. November 2007 und vom 12. Juni 2008 über die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung, aufzuheben;
- hilfsweise, falls das Gericht den Aufhebungsanträgen nicht stattgeben sollte, festzustellen, dass die vom Ad-hoc-Ausschuss des Europäischen Rechnungshofs am 15. Januar 2009 verhängte Sanktion im Hinblick auf Art. 10 [des Anhangs IX] des Beamtenstatuts aus den vorstehend genannten Gründen viel zu streng ist;
- die Sache an die Anstellungsbehörde des Europäischen Rechnungshofs in anderer Zusammensetzung zurückzuverweisen oder, falls dies wirklich für erforderlich gehalten werden sollte, eine Sanktionen zu verhängen, die dem Sachverhalt wesentlich besser gerecht wird;
- weiter hilfsweise, ausdrücklich festzustellen, dass der Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer im vorliegenden Fall, wie vorstehend dargelegt, missachtet wurde, und dies bei der gegebenenfalls zu verhängenden Sanktion zu berücksichtigen;
- gemäß der Klageschrift zu entscheiden;
- dem Europäischen Rechnungshof die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen;